

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Herrn Steuer
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer 408

T (04 21) 361 2347

E-mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
13.05.2015

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-9

Bremen, 17.06.2015

**Gleisersatzbau im Verlauf der Straßenbahnlinien 2 und 10 sowie der Nachtlinie N10 in der Waller Heerstraße zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße
Prüfung der Antragsunterlagen nach §§ 28 Abs 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung**

Sehr geehrter Herr Steuer,

mit Schreiben vom 13.05.2015 beantragten Sie für die Bremer Straßenbahn AG, die Gleisersatzbaumaßnahme im Verlauf der Straßenbahnlinien 2 und 10 sowie der Nachtlinie N10 in der Waller Heerstraße zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 3c UVPG und 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kristen-Witt



E: 04.06.2015
K



Bremer Straßenbahn AG Postfach 10 66 27 28066 Bremen

An den
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ref. -51- /-52-
Contrescarpe 73

28 195 Bremen

Antrag auf Prüfung der Bauunterlagen und Genehmigung nach §28 PBefG sowie der Zustimmung nach §60 BOStrab für einen Gleisersatzbau im Verlauf der Straßenbahnlinien 2 und 10 in der Waller Heerstraße zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

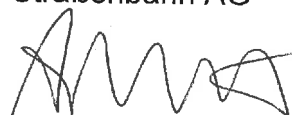
für die oben genannte Baumaßnahme senden wir Ihnen Planunterlagen in siebenfacher Ausfertigung zur Prüfung. Die Maßnahme wurde mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Eine vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde für diese Maßnahme durchgeführt, alle Einwände wurden einvernehmlich gelöst

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

1. Erläuterungsbericht und Prüfung der UVP-Pflicht
2. Übersichtsplan
3. Lageplan
4. Querschnitte
5. Längsschnitte
6. Gutachtliche Stellungnahme
7. TÖB-Stellungnahmen

Nach unserer Auffassung sind durch den Umbau sowie der Anpassung der Nebenanlagen Rechte Dritter nicht betroffen oder wesentlich eingeschränkt. Wir bitten daher, den Antrag nach §28.2 PBefG zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Bremer Straßenbahn AG

i.V. 
i.V. Volker Arndt

i.A. 
i.A. Jürgen Steuer

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
Linien 6 und 52,
Haltestelle BSAG-Zentrum
www.bsag.de
24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59

Datum
13.05.2015

Es schreibt Ihnen
Jürgen Steuer

Telefon
0421 5596-507

Telefax
0421 5596-8507

E-Mail
juergensteuer@bsag.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Wolfgang Golasowski

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BLZ 290 501 01
Konto 112 8008
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 128008

Bremer Landesbank
BLZ 290 500 00
Konto 100 234 00 09
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Gleisersatzbau

Straßenbahnlinien 2 und 10

Waller Heerstraße

zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße

Erläuterungsbericht

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28 199 Bremen
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:
Fachbereich Infrastrukturplanung
Tel.: 0421 5596-507
Fax: 0421 5596-8507

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Darstellung des Vorhabens	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Planungsbeteiligte.....	2
4.	Beschreibung des Entwurfs	2
4.1	Allgemeines	2
4.2	Gleisbau	3
4.3	Straßenbau	3
4.4	Haltestellen	4
4.5	Fahrleitung	4
5.	Verkehrsführung.....	4
6.	Gutachten.....	5
6.1	Schall- und Erschütterungsschutz.....	5
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	5
7.	Bauzeiten	5

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Erläuterungsbericht/ UVP-Bewertungsbogen	
Anlage 2:	Übersichtskarte	
Anlage 3:	Lagepläne	M = 1:250
Anlage 4:	Ausbauquerschnitte	M = 1:50
Anlage 5	Haltestellendetailplan	M = 1:100
Anlage 6	Längsschnitte	M = 1:1000
Anlage 7	Gutachten	
Anlage 8:	Stellungnahmen	

1. Darstellung des Vorhabens

In der Waller Heerstraße verkehren gegenwärtig die Straßenbahnlinien 2, 10 sowie die Nachtlinie N10 im regelmäßigen Linienbetrieb. Die Gleisanlagen wurden im Jahr 1995 hergestellt, in kurzen Teilbereichen 1989 und 1987. Die Gleise sind so stark abgefahren, dass ein Austausch zwingend erforderlich ist. Ebenso weisen der Unterbau und die Gleiseindeckung Schäden auf, sie müssen derzeit mit einem jährlich wiederkehrenden Aufwand betriebsfähig gehalten werden. Die Länge des geplanten Bauabschnittes beträgt ca. 860 m.

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Anlagen der BSAG in der Waller Heerstraße einschließlich der Haltestelle „Waller Straße“. Die Betriebsanlagen sind bisher als abgegrenzte Gleiszone markiert und werden im Zuge der Ersatzbaumaßnahme zum überwiegenden Teil zu einem besonderen Bahnkörper umgebaut. Die Nebenanlagen sind von der Baumaßnahme an den Einmündungen der Straße Lange Reihe und der Waller Straße betroffen. Im Zuge des Gleisersatzbaus wird das ASV den bisherigen freien Rechtsabbieger in die Lange Reihe zurückbauen. Damit sind die Voraussetzungen für signalisierte Fuß- und Radfahrerquerungen beiderseits der Einmündung Lange Reihe geschaffen. Stadteinwärts entstehen vor dem Knotenpunkt zwei 3,25m breite Fahrstreifen für den geradeaus fahrenden MIV sowie für Rechtsabbieger. Der Knotenpunktbereich an der Waller Straße wird im Zuge des Ersatzbaues enger zusammengefasst, die Teilerinsel an der stadteinwärtigen Fahrbahn wird zurückgebaut. Im Zuge der Maßnahme werden auch die Entwässerungsrinnen und die Fahrbahndecken im Auftrag des ASV erneuert.

Von der Deputation für Bau wurde am 06.12.2001 (Vorlage Nr. 15/520) beschlossen, Gleisanlagen bei Ersatz- und Neubaumaßnahmen so zu gestalten, dass sie von den neuen Straßenbahnen (Typ GT8N-1) mit einer Fahrzeugbreite von 2,65 m befahren werden können.

In der Waller Heerstr erfolgt deshalb die Aufweitung des Gleisachsabstandes im westlichen Abschnitt zwischen Ackerstraße und Waller Straße von gegenwärtig 2,75 m auf 3,10 m. Neben dem Bahnkörper verbleibt dabei ein mindestens 4,50 m breiter Fahrstreifen für den MIV. Direkt hinter der Einmündung Lange Reihe beträgt die Fahrstreifenbreite auf ca. 10m Länge 4,05m. Dieses Maß wird als vertretbar angesehen, da vor dem Knotenpunkt die Fahrbahn in Geradeaus und Rechtsabbieger mit je 3,25m Breite aufgeteilt wird und 10m nach dem Knotenpunkt der Linksabbiegefahrestreifen in die Waller Straße beginnt.

Im östlichen Abschnitt beträgt der Achsabstand 3,50 m. Die Gleise liegen in stadteinwärtiger Richtung in einem besonderen Bahnkörper mit einer Querschnittbreite von 3,30 m, in stadtauswärtiger Richtung liegen die Gleise straßenbündig im MIV-Fahrstreifen. Die vorhandene Fußgängerquerung in Höhe der Travemünder Straße bleibt erhalten. Die beiden Richtungsfahrbahnen für den MIV sind in diesem Abschnitt mindestens 4,80m breit.

Beide Teilhaltestellen der Haltestelle „Waller Straße“ werden gegenüberliegend auf der östlichen Seite der Einmündung der Waller Straße neu gebaut, die vorhandene Teilhaltestelle in stadteinwärtiger Richtung vor der Einmündung Waller Straße wird zurückgebaut, die Fuß- und Radfahrerquerung bleibt erhalten und wird näher an den Kreuzungsbereich herangerückt. Die Haltestellenoberflächen werden gemäß der Richtlinie „Barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (Amtsblatt 127 vom 24. November 2008) mit einem Blindenleitsystem sowie einem neuen Plattenbelag versehen. Die Fahrgastunterstände können bei der verfügbaren Haltestellenbreite nicht mit Werbeträgern versehen werden. Die Werbeträger werden als ausgelagerte Werbeträger auf der östlichen Seite der Haltestelle aufgestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Bau der ÖPNV-Anlagen sowie der Anlagen des MIV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4, Abs. 21 der Verordnung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2258) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987.

3. Planungsbeteiligte

Die Antragsunterlagen wurden in Zusammenarbeit mit folgenden Planungsträgern und Institutionen erarbeitet bzw. abgesprochen:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ref. 51, 62
- Amt für Straßen und Verkehr, Abt. 2, 3, 4
- Ortsamt West
- hanseWasser Bremen

4. Beschreibung des Entwurfs

4.1 Allgemeines

Grundlage für die Gestaltung der Bahn- und Straßenanlagen ist die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) sowie die RAST 06. Der gemäß §19 BOStrab erforderliche Seitenraum ist wegen des ausschließlichen

Einsatzes von Einrichtungsfahrzeugen auf gesamter Ersatzbaulänge in Fahrtrichtung auf der rechten Fahrzeugseite angeordnet.

4.2 Gleisbau

Die Gleise werden auf einen Gleismittenabstand von 3,10 m im westlichen Abschnitt, bzw. 3,30 m im östlichen Abschnitt aufgeweitet. Im westlichen Abschnitt wird der gesamte Straßenquerschnitt symmetrisch aufgeteilt, im östlichen Abschnitt wird in stadteinwärtiger Richtung ein eingleisiger besonderer Bahnkörper geplant, in stadtauswärtiger Richtung liegt das Gleis straßenbündig in einem gemeinsamen Fahrstreifen mit dem MIV. Eine Aufweitung in den Kurvenbereichen und unmittelbar davor ist nicht erforderlich, da der Kurvenradius und der Gleismittenabstand ausreichend groß bemessen sind. Der Abstand zwischen Bahnkörperbegrenzung und Gleisachse beträgt auf freier Strecke mindestens 1,50 m und im Haltestellenbereich 1,20 m. Im Bereich von Fußgängerfurten wird ein Abstand von 1,825 m vorgehalten.

Im Kreuzungs- und im Haltestellenbereich werden Gleise mit dem Profil 59 Ri2 auf Betontragplatte gelagert und mit einem hochwertigen Schienenunterguss versehen. Die Oberflächen werden im Kreuzungsbereich mit dunkelgrau eingefärbten Fahrbahnbeton, im Haltestellenbereich und im Bereich der straßenbündigen Gleisanlage mit Füllbeton und einer zweilagigen Asphaltdeckschicht geschlossen. Eine zusätzliche Versiegelung der Oberfläche ist nicht gegeben.

Im besonderen Bahnkörper im westlichen Abschnitt werden die Gleise mit dem Profil 49 E1 als Schwellengleis auf Betonbalken gelagert. Das Oberflächenwasser wird in den offenen Rasenbahnkörper entwässert und versickert dort. Die Oberflächen werden als Grünleis ausgeführt. An 3 Stellen werden Rasengittersteine in den Rasenbereich eingebaut, damit vorhandene Kanalschächte zu Wartungsarbeiten angefahren werden können. An diesen Stellen werden die Borde mit einer Ansicht von 5-7cm eingebaut.

Im östlichen Abschnitt werden die Gleise auf einer durchgehenden Betontragplatte gelagert und mit Füllbeton und einer Asphaltdeckschicht eingedeckt. Der Bahnkörper dient gleichzeitig auch als Fahrweg für Rettungsfahrzeuge. Die Bordanlagen werden mit einem Sonderbord mit einem Bordvorstand von durchgängig 5cm und 45 Grad schräger Ansicht hergestellt. Sollte es nach Fertigstellung und Inbetriebnahme an den Straßeneinmündungen vermehrt zu verkehrswidrigen Überquerungen des besonderen Bahnkörpers kommen, behält sich der Betriebsleiter vor, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde geeignete Maßnahmen zur Verhinderung unberechtigter Querungen zu treffen.

4.3 Straßenbau

Die äußeren straßenbegrenzenden Borde werden nicht verändert. Mit dem Rückbau des freien Rechtsabbiegers werden im Knotenpunktbereich Borde und Nebenanlagen erneuert. Die Verkehrsinsel am Knotenpunkt Waller

Straße in stadteinwärtiger Richtung wird komplett entfernt, die Insel in stadtauswärtige Richtung wird verkleinert.

Die Rinnenanlagen werden bereits im Zuge der vorab durchgeführten Kanalsanierungsarbeiten auf gesamter Länge erneuert. Die Fahrbahndecken werden im Rahmen der Gleisbauarbeiten ebenfalls erneuert und an den Bestand angepasst.

4.4 Haltestellen

An der Haltestelle „Waller Straße“ werden zukünftig beide Teilhaltestellen auf der stadteinwärtigen Seite der Straßeneinmündung angeordnet. Die Haltestellen haben eine Länge von jeweils mindestens 40 m. Die bisherige Teilhaltestelle vor dem Knotenpunkt wird zurückgebaut, die Fußgänger- und Radfahrerquerung bleibt an dieser Stelle erhalten, wird aber baulich angepasst.

Die Bahnsteigkanten werden mit einer Höhe von 10 cm über Schienenoberkante geplant. Der Abstand zur Gleisachse beträgt 1,20 m. Somit entsteht für 2,30 m breite Straßenbahnfahrzeuge ein Spalt von 0,05 m. Die neue Fahrzeuggeneration ($b = 2,65$ m) wird diese Bahnsteigkanten um max. 0,125 m überstreichen.

Die Haltestellen sind mit Fahrgastunterständen und Haltestellenschildern ausgestattet. Die Haltestellen werden im Zuge der Baumaßnahme mit anthrazitfarbenen 0,30 m x 0,30 m großen Betonplatten belegt. Das Blindenleitsystem wird bei beiden Haltestellen gemäß der Anforderungen der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes hergestellt. Zudem werden auf beiden Teilhaltestellen Spritzschutzgeländer installiert.

4.5 Fahrleitung

Die Verspannungen der Fahrleitungsanlage werden innerhalb der angegebenen Baugrenzen entsprechend der neuen Gleisachsabstände einreguliert. Im Zuge der Ersatzbaumaßnahme werden mehrere Maste ausgetauscht. Vorhandene Maueranker werden auf Schäden geprüft, gegebenenfalls ausgetauscht oder durch Maste ersetzt. Im Zuge der Maßnahme wird ein Rohrsystem im Streckenverlauf vorgesehen.

5. Verkehrsführung

Eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung ist nicht vorgesehen. Während der Bauzeit wird der Betrieb einer Straßenbahnlinie durchgängig aufrecht gehalten. Für den MIV ist in den jeweiligen Bauabschnitten eine Vollsperrung vorgesehen. An den Aktionswochenenden ist eine Vollsperrung für alle Verkehrsteilnehmer vorgesehen.

Aufgrund der vorangehenden Kanalsanierung durch hansewasser sowie der eventuellen Sanierung der Borde und Rinnenanlagen durch das ASV wird ein Bauablaufkonzept mit allen Beteiligten erarbeitet.

6. Gutachten

6.1 Schall- und Erschütterungsschutz

Für die Baumaßnahme wird ein Lärmgutachten sowie ein Erschütterungsgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt. Aufgrund der Baumaßnahme sind keine relevanten Änderungen der Schall- und Erschütterungssituation zu erwarten. Das Gutachten wird dem Genehmigungsantrag in der Anlage beigefügt.

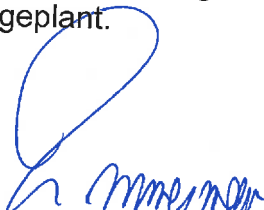
6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Maßgabe des § 3c UVPG ist eine Einzelfallprüfung zur eventuellen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag hierzu wird zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

7. Bauzeiten

Nach aktuellem Stand ist geplant, die Baumaßnahme ab 13. Juli 2015 in 3 Bauabschnitten durchzuführen. Der Baubeginn ist abhängig vom Fortschritt der Arbeiten zur Kanalsanierung, die vorab von hansewasser in diesem Abschnitt durchgeführt werden. Die Bauzeit beträgt ca. 12 Wochen. In dieser Zeit sind 4 Aktionswochenenden eingeplant.

Bremen, im Mai 2015


Betriebsleiter gemäß BOStrab

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Strab-Betriebsanlagen

(Ausschließlich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen)

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Ort des Vorhabens

Waller Heerstraße zwischen Ackerstraße und Lauenburger Straße

Vorauss. Realisierungszeitraum des Vorhabens

13.07.2015 -04.10.2015

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Anlagen der BSAG in der Waller Heerstraße einschließlich der Haltestelle „Waller Straße“. Die Betriebsanlagen sind bisher als abgegrenzte Gleiszone markiert und werden im Zuge der Ersatzbaumaßnahme zum überwiegenden Teil zu einem besonderen Bahnkörper umgebaut. Im besonderen Bahnkörper im westlichen Abschnitt werden die Gleise mit dem Profil 49 E1 als Schwellengleis auf Betonbalken gelagert. Das Oberflächenwasser wird in den offenen Rasenbahnkörper entwässert und versickert dort. Die Oberflächen werden als Grüngleis ausgeführt.

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Angaben zu den vorraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 UVPG Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Aussagen sind nach überschlägiger Prüfung zu treffen. Sind mit *) gekennzeichnete Felder betroffen, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggfs. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.

Schallimmissionen:

	Ja	?	Nein
Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	X
Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen			
Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X		
Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	X
Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Erschütterung:

	Ja	?	Nein
Änderung der Erschütterungssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	X
Verringerung	<input type="checkbox"/>		
Zunahme	<input type="checkbox"/>		
Erschütterungsgutachten erforderlich	<input type="checkbox"/>		

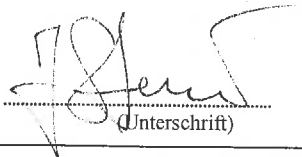
Ver- / Entsiegelung der Oberfläche:

	Ja	Nein
Änderung der Versiegelungssituation	X*)	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung	X	
Versiegelung	<input type="checkbox"/>	

Oberflächenentwässerung:

	Ja	Nein
Änderung der Oberflächenentwässerung	X*)	<input type="checkbox"/>

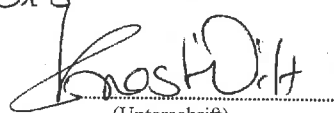
↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

<u>Altlasten:</u>	Ja	Nein
Altlastenverdacht vorhanden, Orientierende Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> *)	X
Altlasten vorhanden	<input type="checkbox"/> *)	
Sanierung erforderlich	<input type="checkbox"/>	
<u>Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz:</u>		
Das Vorhaben kann mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein	<input type="checkbox"/> *)	X
Geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen werden entfernt oder in Ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	
Der Eingriff ist voraussichtlich ausgleichbar	<input type="checkbox"/> *)	
<u>Schutzgebiete:</u>		
Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG können beeinträchtigt werden	<input type="checkbox"/> *)	X
Vorstehende Angaben wurden erstellt von:		
Bremer Straßenbahn AG. Flughafendamm 12 28199 Bremen		
Bremen, den 05.05.2015 (Datum)	Steuer (Name)	 (Unterschrift)

↓ Nur von UVP-Leitstelle auszufüllen ↓

<u>Stellungnahme der UVP-Leitstelle:</u>	Ja	Nein
Nach § 2 mit Herrn Dr. Kumpfer wird auf eine Beteiligung der UVP-Leitstelle verzichtet. Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den _____ (Datum)	_____ (Name) (Unterschrift)

↓ Nur von der Planfeststellungsbehörde auszufüllen ↓

<u>Einschätzung der Planfeststellungsbehörde</u>	(zuständige Stelle nach § 3a UVPG):
UVP-Leitstelle wird beteiligt	<input type="checkbox"/>
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wird eine von der Stellungnahme der UVP-Leitstelle abweichende Entscheidung getroffen	<input type="checkbox"/>
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Referat 51 -	Aktenzeichen 51-5
Bremen, den 17.06.2015 (Datum)	KRIESEN-WITT (Name)
	 (Unterschrift)